



SATZUNG DER ASSOCIATION DES ASSURES VON APRIL INTERNATIONAL

Verein gemäß Gesetz vom 1. Juli 1901 und Dekret vom 16. August 1901

Vereinssitz: 110, Avenue de la République - 75011 PARIS

AKTUALISIERUNG VOM 01/02/17

Artikel 1- Bezeichnung

Zwischen den Mitgliedern der genannten Satzung wurde unter der Bezeichnung Association des Assurés d'April International (abgekürzt A³I) ein gemeinnütziger Verein lt. Gesetz vom 1. Juli 1901 und Dekret vom 16. August 1901 gegründet.

Artikel 2- Sitz

Der Vereinssitz befindet sich im 10. Pariser Bezirk, 110 Avenue de la République. Er kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats verlagert werden, der zu diesem Zweck zu einer Satzungsänderung bevollmächtigt ist. Auf Beschluss des Verwaltungsrats können Vertretungsbüros im Ausland gegründet werden. Diese Büros unterstehen dieser Satzung.

Artikel 3- Gegenstand

Der Verein hat die Aufgabe, Versicherungsverträge aller Art zugunsten seiner Mitglieder zu prüfen, abzuschließen und zu fördern, eine Haltung der internationalen Solidarität zwischen ihnen herzustellen, den Mitgliedern adäquate Mittel zur Information und Verwaltung bereitzustellen und ihre Vertretung gegenüber allen Versicherungsgesellschaften zu gewährleisten.

Artikel 4- Dauer

Der Verein ist für unbegrenzte Dauer gegründet. Er endet jedoch bei Auflösung auf freiwilliger Basis, lt. Satzung oder Gerichtsbeschluss.

Artikel 5- Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern, die Privatpersonen sind,
- Mitgliedern, die Unternehmen sind,
- den Gründungsmitgliedern, die Garant für die vom Verein vertretene Ethik und Werte sind. Das Kollegium der Gründungsmitglieder kann weitere Gründungsmitglieder benennen. Die Mitglieder verpflichten sich, jährlich den vom Verwaltungsrat festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Lt. Beschluss des Verwaltungsrats sind ebenfalls Mitglieder des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht:

- Sponsoren (natürliche oder juristische Personen, die dem Verein eine Spende überwiesen haben),
- Ehrenmitglieder (natürliche oder juristische Personen, die aufgrund erbrachter Leistungen oder moralischer Unterstützung für den Verein die Ehrenmitgliedschaft erhalten haben).

Artikel 6- Beitritt

Vereinsmitglied kann sein, wer eine Versicherung abgeschlossen hat, die

in den Rahmen einer der vom Verein geschlossenen Vereinbarungen fällt, und seinen Vereinsbeitrag gezahlt hat. Die Eigenschaft als Mitglied wird vorbehaltlich der Erteilung der Beitrittsgenehmigung zu der Versicherungsvereinbarung durch den Versicherer ab dem Datum des Eingangs des Beitrittsantrags und der Zahlung des Vereinsbeitrags erworben. Sollte diese Genehmigung verweigert werden, wird der Vereinsbeitrag spätestens 30 Tage nach Mitteilung der Ablehnung durch den Versicherer erstattet.

Artikel 7- Austritt, Ausschluss, Tod

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt, der am Vereinssitz per Einschreiben mit Rückschein z. Hd. des Vorsitzenden zu erklären ist, wobei diesem Schreiben die Kopie des Kündigungsschreibens der im Rahmen des Beitritts geschlossenen Versicherungen beizulegen ist. Diese Kündigungen müssen gemäß den vertraglich festgelegten Bedingungen erfolgen:
- für juristische Personen bei Liquidation oder Auflösung,
- durch Streichung, beschlossen durch den Verwaltungsrat wegen Verletzung dieser Satzung oder wenn ein die finanziellen oder moralischen Interessen des Vereins schädigendes Verhalten festgestellt wurde. Der für das laufende Jahr fällige Beitrag verbleibt im Eigentum des Vereins.

Artikel 8- Haftung der Mitglieder

Vereinsmitglieder haften unabhängig von deren Status nicht persönlich für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, sondern nur das Vereinsvermögen.

Artikel 9- Wirksamkeit gegenüber den Mitgliedern

Der Beitritt zum Verein erfolgt im Rahmen der zwischen dem Verein und den Versicherungen geschlossenen Versicherungsvereinbarungen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen, aus denen vor allem die Bedingungen und Folgen einer Kündigung der Vereinbarungen durch den Verein oder den Versicherer hervorgehen, wird den Mitgliedern bei deren Beitritt zum Verein und zum Vertrag in Form einer Informationsnotiz zur Kenntnis gebracht, die als Allgemeine Versicherungsbedingungen gilt.

Artikel 10- Verwaltungsrat

1- Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 3 bis 7 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von der konstituierenden Hauptversammlung bestimmt. Danach wird alle fünf Jahre

jeweils ein Drittel des Verwaltungsrats ausgetauscht, wobei die neuen Mitglieder vom Verwaltungsrat bestimmt und von der nächsten Hauptversammlung ratifiziert werden. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird von der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat besteht zu über der Hälfte aus Mitgliedern, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Ernennung weder ein Interesse noch ein Mandat bei den Versicherern innehaben oder innehaben, die Unterzeichner der vom Verein unterschriebenen Versicherungsvereinbarungen sind, und die während desselben Zeitraums keine Zuwendungen von diesen Versicherern erhalten haben oder erhalten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das während seines Mandats ein Mandat für einen der Versicherer, die eine der Versicherungsvereinbarung mit dem Verein unterschrieben haben, ausüben oder eine Zuwendung von diesem erhalten wird, verpflichtet sich, den Präsidenten darüber unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein zu informieren. Sollte aufgrund dieser Erklärung die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Ernennung weder ein Interesse noch ein Mandat bei den Versicherern innehaben oder innehaben, die Unterzeichner der vom Verein unterschriebenen Versicherungsvereinbarungen sind, und die während desselben Zeitraums keine Zuwendungen von diesen Versicherern erhalten haben oder erhalten, unter 51 % fallen, verliert dieses Verwaltungsratsmitglied automatisch seine Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied und wird gemäß diesem Artikel ersetzt.

Bei Vakanz durch Tod, Rücktritt oder aus einem anderen Grund besetzt der Verwaltungsrat die freien Stellen vorübergehend neu. Die endgültige Neubesetzung erfolgt bei der nächsten Hauptversammlung. Die Mandate der derart gewählten Mitglieder enden zu dem Zeitpunkt, zu dem normalerweise das Mandat der ersetzten Mitglieder enden würde.

Die Beschlüsse und Handlungen, die vom Verwaltungsrat seit der provisorischen Ernennung durchgeführt wurden, sind auch ohne Ratifizierung gültig.

In den Verwaltungsrat kann jede Person gewählt werden, die spätestens am Tag der Wahl 18 Jahre alt ist, Vereinsmitglied ist und die ihre Beiträge bezahlt hat.



Neue Kandidaten sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden per Einschreiben zur Kenntnis zu geben, das spätestens dreißig Tage vor dem Datum der Hauptversammlung eingehen und enthalten muss:

- eine Kopie eines Personaldokuments,
- eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Verurteilung oder Maßnahmen gemäß Art. L 322-2 Pkt. 1° bis 5° Versicherungsgesetz vorliegen,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Kandidat ein Mandat für einen der Versicherer, der zu den Unterzeichnern einer Versicherungsvereinbarung mit dem Verein gehört, besitzt und er eventuell eine Zuwendung erhält oder nicht.

Personen, die gemäß Art. L 322-2 Pkt. 1° bis 5° Versicherungsgesetz verurteilt wurden oder entsprechenden Maßnahmen unterliegen, können den Verein weder direkt noch indirekt, noch durch Mittelsmann verwalten oder leiten oder bevollmächtigt sein, für den Verein Unterschrift zu leisten.

Der Verwaltungsrat wählt jedes Jahr aus seinen Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorstand, die umfasst: einen Vorsitzenden, einen Sekretär, einen Schatzmeister und eventuell seine Stellvertreter. Ausscheidenden Vorstandsmitglieder können erneut gewählt werden. Dieselbe natürliche Person kann innerhalb des Vorstands zwei Funktionen wahrnehmen.

Der Verwaltungsrat kann sich von jeder Person, deren Mitarbeit er für sachdienlich erachtet, unterstützen lassen. Diese Personen können Vereinsmitglieder sein, müssen es aber nicht.

2- Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

Verwaltungsratssitzungen finden so oft, wie es das Interesse des Vereins erforderlich macht, auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats statt. Die Einladung dazu kann dieser anhand aller Mittel seiner Wahl vornehmen. Die Sitzungen können in Form einer Telefonkonferenz oder mit Hilfe jedes anderen Fernkommunikationsmittels durchgeführt werden.

Die Einladungen enthalten eine geplante Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Eröffnung der Sitzung festgelegt. Es kann nur über die Fragen abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Über die Abstimmungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das in ein Register aufgenommen und vom Vorsitzenden und von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig entscheiden, wenn mehr

als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden entscheidend.

Verwaltungsratsmitglieder, die drei Sitzungen unentschuldig fernbleiben, können lt. Beschluss des Verwaltungsrats nach Anhörung ausgeschlossen werden.

3- Vollmachten

Der Verwaltungsrat ist allgemein mit umfassenden Vollmachten ausgestattet, um im Namen des Vereins handlungsfähig zu sein. Er legt vor allem die Höhe des Vereinsbeitrags fest, der von den Vereinsmitgliedern zu zahlen ist.

Er kann dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied Untervollmacht erteilen.

4- Funktionen und Befugnisse des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haben die folgenden Zuständigkeiten:

- Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Verwaltungsrats und gewährleistet, dass der Verein funktioniert. Er vertritt den Verein vor Gericht und gegenüber der Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck ist er mit allen Vollmachten ausgestattet. Er kann seine Vollmachten auf einen anderen Verwalter übertragen. Bei Verhinderung wird er vom Sekretär vertreten.

- Der Sekretär ist für die Korrespondenz zuständig, vor allem für den Versand der diversen Einladungen. Er fasst die Beschlussprotokolle und überträgt sie in die Register. Er erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten.

- Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Konten. Er nimmt die Einnahmen entgegen und leistet die Zahlungen unter Aufsicht des Vorsitzenden. Er legt gegenüber der Hauptversammlung jährlich Rechenschaft, die über die Konten abstimmt.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder können nicht Gegenstand von einer Vergütung jeglicher Art sein.

5- Vergütung

Die Verwaltungsfunktionen werden nicht vergütet. Jedoch werden Ihnen die Kosten und Aufwendungen, entstanden durch die Erfüllung Ihres Mandats, anhand der Belegunterlagen erstattet. Der bei der ordentlichen Hauptversammlung vorgestellte Finanzbericht muss die an die Vorstandsmitglieder erstatteten Kosten und Aufwendungen beinhalten.

Artikel 11- Hauptversammlungen

1- Einladung

Die Vereinsmitglieder, die am Tag des Beschlusses über die Einladung

Mitglied waren, werden mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung und bei Bedarf zur außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Die Hauptversammlungen setzen sich aus allen Vereinsmitglieder zusammen, die ihren Vereinsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

Die Einladung erfolgt namentlich und mindestens dreißig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum. Sie erfolgt je nach Entscheidung des Verwaltungsrats rechtmäßig mit einfachem Brief, per E-Mail oder anhand jedes anderen Fernkommunikationsmittels.

Die Versammlungen treten auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen. Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall sind die Einladungen zur Versammlung innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Antrags zu versenden, und die Versammlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der Einladungen abzuhalten.

Aus den Einladungen müssen zwingend das Datum, die Uhrzeit, der Ort und die vom Verwaltungsrat geplante und festgelegte Tagesordnung hervorgehen. Sie erfolgen mindestens dreißig Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung.

Beschlussvorschläge, die von mindestens einhundert Mitgliedern unterschrieben wurden, werden ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt, sofern sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens sechzig Tage vor dem für die Durchführung der Versammlung festgelegten Datum per Einschreiben übermittelt wurden.

Nur die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind rechtsverbindlich, die zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten gefasst wurden.

2- Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied verfügt über ein Stimmrecht und eine Stimme auf der Hauptversammlung.

Mitglieder, die Privatpersonen sind, können nur von einem anderen Mitglied vertreten werden, das eine natürliche Person ist. Firmenmitglieder werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied oder seinem (Ehe-)Partner Vollmacht erteilen. Ein Mitglied kann nicht über mehr als zwei Stimmen verfügen. Die Vollmacht gilt für eine einzige Hauptversammlung oder zwei, wenn bei der ersten Einladung das Quorum nicht erreicht wurde oder wenn zwei Versammlungen - eine



ordentliche und eine außerordentliche - am selben Tag stattfinden.

An den Verein zurückgeschickte Blankovollmachten werden dem Vorsitzenden übertragen und berechneten zur Abstimmung über Beschlussvorlagen, die vom Verwaltungsrat vorgelegt oder bewilligt wurden.

3- Durchführung der Versammlungen (oder Präsidium der Versammlung)
Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, der diese Aufgabe an ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen kann.

Die Hauptversammlung kann nur dann rechtsverbindlich beschließen, wenn mindestens eintausend Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn die Hauptversammlung bei der ersten Einladung dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen. Diese entscheidet dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder rechtlich verbindlich.

Die Beschlüsse werden protokolliert, die Protokolle werden in einem speziellen Register erfasst und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben. Die Einsichtnahme in die Protokolle erfolgt am Sitz des Vereins.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von jedem Mitglied unterschrieben wird und die vom Vorsitzenden und vom Sekretär als ordnungsgemäß abgezeichnet wird.

Die Beschlüsse der Hauptversammlungen sind im Rahmen der ihnen von dieser Satzung erteilten Vollmachten für alle Mitglieder, auch für die abwesenden, bindend.

4- Ordentliche Hauptversammlung

Die Mitglieder werden zu den o. g. Bedingungen mindestens einmal pro Jahr zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Der Hauptversammlung werden vorgestellt:

- der Geschäftsführungsbericht, der vom Verwaltungsrat verfasst wird und der vor allem über die Funktionsweise der vom Verein geschlossenen Versicherungsvereinbarungen berichtet. Dieser Bericht wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die dies beantragen, die Berichte der Wirtschaftsprüfer;
- der Rechenschaftsbericht;
- der Finanzbericht.

Die Hauptversammlung bestätigt diese diversen Berichte nach Beratung und Beschlussfassung, bestätigt die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) und befindet über alle anderen Punkte auf der Tagesordnung. Sie führt die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats zu den Bedingungen von Artikel 10 dieser Satzung durch. Die Beschlüsse der ordentlichen Haupt-

versammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in geheimer Abstimmung gewählt.

5- Außerordentliche Hauptversammlung

Sie wird zu den o. g. Bedingungen einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Fragen, über die nur sie entscheiden kann: über Satzungsänderungen, Verschmelzungen und Auflösungen. Die Beschlüsse werden ausschließlich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Artikel 12- Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung erarbeiten, die die Bestimmungen der Satzung ergnzt.

Artikel 13- Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beitrgen der Vereinsmitglieder,
- den Einnahmen aus seinem Vermögen,
- den Beträgen, die als Gegenleistung für Leistungen eingenommen werden, die der Verein erbracht hat,
- gesetzlich zulässigen Subventionen oder Zuwendungen,
- anderen Einkünften, die nicht gesetzwidrig sind.

Die Ausgaben des Vereins werden von den Beträgen gebildet, deren Aufwendung für die Funktion des Vereins und seine Vertretung notwendig sind. Sie werden vom Verwaltungsrat oder von jeder anderen Person angeordnet, die dazu bevollmächtigt ist.

Artikel 14- Sozialfonds

Es wird ein Sozialfonds gegründet, der unter der Verantwortung des Verwaltungsrats zur Förderung verschiedener Aktionen, die auf den Zusammenhalt und das Wohlergehen aller Mitglieder des Vereins abzielen, oder zur Unterstützung von Vereinsmitgliedern, die sich in einer Notlage befinden, verwendet wird. Die Bedingungen für die Verwendung und die Modalitäten der Verwaltung des Sozialfonds gehen aus der Geschäftsordnung hervor.

Artikel 15- Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins, seine Verschmelzung oder sein Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung können auf Vorschlag des Verwaltungsrats gemäß den obigen Bedingungen nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren, die mit den breitesten Vollmachten ausgestattet sind, um die Aktiva zu realisieren und die Passiva zu bezahlen.

Bei einer Liquidierung oder Auflösung des Vereins erfolgen lt. Artikel L141-6 Versicherungsgesetz die am Tag der Auflösung oder Liquidierung laufenden Beiträge zwischen den Versicherten und den zuvor zum Vertrag beitretenden Personen rechtsverbindlich.

Artikel 16- Meldung und Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für Meldung und Bekanntmachung werden vom Verwaltungsrat erfüllt.

Zu diesem Zweck werden dem Inhaber eines Originals dieser Satzung alle Vollmachten erteilt.

Der Vorsitzende
Vincent DE MEYER

Der Schatzmeister
Jean-Claude GAUBERT